

Allgemeinverfügung Nr. 22 aus 2021

des Landkreises Emsland zur Feststellung, dass der Indikator „Neuinfizierte“ den Wert von mehr als 50 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) nicht mehr erreicht.

Der Landkreis Emsland erlässt gem. § 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2021 (Online gestellt und somit verkündet am 21.09.2021) i. V. m. § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱⁱ i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)ⁱⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland der Indikator „Neuinfizierte“ den Wert von mehr als 50 unterschreitet. Damit ist **ab dem 27.09.2021** gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Zutritt zu Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen und auch gem. § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebes und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen **nicht mehr** auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 3 Abs. 4 i. V. m. § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds Corona-VO). Nach § 3 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 S. 3 der Nds Corona-VO habe ich durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem der Indikator „Neuinfizierte“ in meinem Gebiet nicht mehr als 50 beträgt. Dies ist der Fall, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ gem. § 2 Abs. 4 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 S. 3 Nds Corona-VO genannten Wert von mehr als 50 nicht mehr erreicht. Dann gelten ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts die in §§ 8 und 9 Nds Corona-VO genannten Beschränkungen für Zutritt und Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und Getestete Personen (3-G-Regelung) ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen betrug der Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Emsland im Fünftagesabschnitt (21.09.2021 **44,7**, 22.09.2021 **43,8**, 23.09.2021 **36,5**, 24.09.2021 **36,2** und 25.09.2021 **34,0**). Damit gilt die in § 8 Abs. 1 S.1 und 2

und § 9 Abs. 2 S. 1 – 3 der Nds Corona-VO normierte 3-G-Regelung ab dem übernächsten Tag, also ab dem 27.09.2021, nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, den 25.09.2021

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 24.08.2021 Nds. GVBl. S. 583 ff)

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)